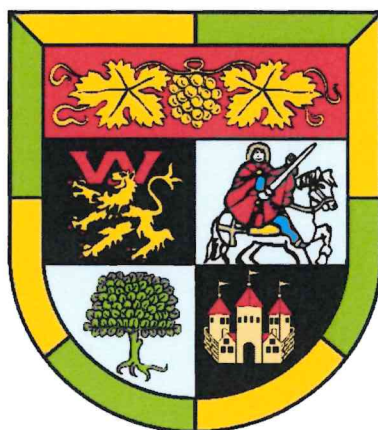




Satzung über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Verbandsgemeinde Wachenheim

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 25.08.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.V.m § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung vom 01.08.2026), §§ 74 Absatz 3 und § 68 S. 2 des SchulG, sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung - und unter Berücksichtigung der Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Anspruchsberechtigung
- § 3 Umfang und Ort der Betreuung
- § 4 Verpflegung
- § 5 Anmeldung und Verbindlichkeit
- § 6 Kinder mit Beeinträchtigungen
- § 7 Elternbeiträge und Ermäßigungen
- § 8 Ausschluss von Kindern, Kündigung, Beitragsverzug
- § 9 Absage durch die Verbandsgemeinde
- § 10 Aufsicht, Haftung und Versicherung
- § 11 Inkrafttreten



§ 1

Zweck der Satzung

1. Die Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße bietet im Rahmen ihrer Aufgaben sowie zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) eine Ferienbetreuung für Grundschulkindern an.
2. Die Ferienbetreuung kann durch die Verbandsgemeinde selbst oder in Kooperation mit geeigneten freien oder öffentlichen Trägern durchgeführt werden.
3. Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie die Erhebung von Elternbeiträgen.

§ 2

Anspruchsberechtigung

1. Der Rechtsanspruch auf Betreuung umfasst im Sinne des Gesetzes folgende Klassenstufen:
 - ab Schuljahr 2026/27: Kinder der 1. Klassenstufe
 - ab Schuljahr 2027/28: Kinder der 1. und 2. Klassenstufe
 - ab Schuljahr 2028/29: Kinder der 1., 2. und 3. Klassenstufe
 - ab Schuljahr 2029/30: Kinder aller Klassenstufen (1. bis 4. Klasse)
2. Anspruchsberechtigt sind Kinder,
 - die ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Wachenheim haben,
 - eine Grundschule besuchen und
 - zum jeweiligen Zeitpunkt zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.
3. Nach Abschluss des regulären Anmeldeverfahrens können freie Restplätze an weitere Grundschulkindern vergeben werden. Dabei sollen insbesondere Geschwisterkinder berücksichtigt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Restplatzes besteht nicht.
Über die Vergabe entscheidet die Verbandsgemeinde Wachenheim nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Umfang und Ort der Betreuung

1. Die Ferienbetreuung findet an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden statt. Die konkreten Betreuungszeiten werden für das jeweilige Ferienangebot bekannt gegeben.



2. Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Eine Anmeldung einzelner Betreuungstage ist ausgeschlossen. Eine teilweise Inanspruchnahme der gebuchten Betreuung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Elternbeiträge.
3. Die Betreuungsorte und Betreuungszeiträume werden jährlich von der Verbandsgemeinde Wachenheim bekannt gegeben. Die Betreuungsorte können zu den jeweiligen Ferien je nach Verfügbarkeit differieren.
4. Ein Anspruch auf Beförderung zur oder von der Betreuungsstätte besteht nicht. Die Organisation des Bring- und Abholdienstes obliegt den Sorgeberechtigten.
5. Die Durchführung eines Ferienbetreuungsangebots setzt grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Kindern voraus.
6. Die Schließzeiten richten sich nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 4 Verpflegung

1. Die Verbandsgemeinde Wachenheim beabsichtigt, für jedes Ferienbetreuungsangebot eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung anzubieten. Sofern durch die Verbandsgemeinde Wachenheim eine Mittagsverpflegung angeboten wird, müssen alle teilnehmen Kinder an diesem Angebot teilnehmen.
2. Kann eine Mittagsverpflegung aus organisatorischen Gründen nicht bereitgestellt werden, muss die Verpflegung des Kindes durch die Sorgeberechtigten sichergestellt werden, beispielsweise durch die Mitgabe eines angemessenen Lunchpakets.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Kindern ein angemessenes Lunchpaket zur Verpflegung während einer Frühstückspause mitzugeben.
4. Bestandteil der Verpflegung ist eine Versorgung mit Trinkwasser während des gesamten Betreuungszeitraums.
5. Bestandteil der Verpflegung ist darüber hinaus die Verpflegung während einer Snackpause am Nachmittag.
6. Die Bezahlung der Verpflegungskosten erfolgt gemeinsam mit den Elternbeiträgen im Rahmen des entsprechenden Gebührenbescheids.



§ 5

Anmeldung und Verbindlichkeit

1. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch die Sorgeberechtigten. Die Anmeldefristen werden von der Verbandsgemeinde bekannt gegeben.
2. Grundlage des Anmeldeverfahrens ist die jährliche Bedarfsabfrage der Kreisverwaltung Bad Dürkheim. Nach Übermittlung der erforderlichen Daten fordert die Verbandsgemeinde Wachenheim die Sorgeberechtigten zur verbindlichen Anmeldung auf. Nach Ablauf der Anmeldefrist sind Anmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten möglich, insbesondere bei einem Zuzug in die Verbandsgemeinde Wachenheim.
3. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch die Verbandsgemeinde kommt ein Betreuungsverhältnis zustande. Die Sorgeberechtigten erkennen damit die Regelungen dieser Satzung an.
4. Bei der Anmeldung sind alle für die Durchführung der Ferienbetreuung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, zu gesundheitlichen Besonderheiten des Kindes (z. B. Allergien oder regelmäßig einzunehmenden Medikamenten) sowie zu den abholberechtigten Personen vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind der Verbandsgemeinde Wachenheim unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Kinder mit Beeinträchtigungen

1. Die Verbandsgemeinde Wachenheim strebt an, die Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen personellen, organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten inklusiv zu gestalten.
2. Sorgeberechtigte von Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf, insbesondere von Kindern, die Leistungen nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten, sind verpflichtet, vor der verbindlichen Anmeldung ein Klärungsgespräch mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim zu führen.
3. An dem Klärungsgespräch können die zuständigen Fachstellen sowie weitere beteiligte Personen, insbesondere eine pädagogische Fachkraft des zuständigen Jugendamtes, beteiligt werden. Ziel des Gesprächs ist die Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs sowie die Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine angemessene Betreuung im Rahmen des Ferienbetreuungsangebotes gewährleistet werden kann.
4. Die verbindliche Anmeldung erfolgt erst nach Abschluss des Klärungsgesprächs. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur, soweit die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine angemessene Betreuung erfüllt werden können.



§ 7

Elternbeiträge und Ermäßigungen

1. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird von der Verbandsgemeinde Wachenheim festgesetzt. Die Erhebung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 3. Sie besteht auch dann fort, wenn das Kind nach verbindlicher Anmeldung nicht oder nur teilweise an der Ferienbetreuung teilnimmt, insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Ausschlussgründen § 7.
3. Abweichend von Absatz 2 kann der Elternbeitrag auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Teilnahme des Kindes aus schwerwiegendem Grund nicht möglich ist.
Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Wegzug aus der Verbandsgemeinde Wachenheim,
 - sonstigen unvorhersehbaren und schwerwiegenden Umständen, die eine Teilnahme unzumutbar machen.
4. Über Anträge nach Absatz 3 entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, auch wenn Sie getrennt leben.
6. Auf schriftlichen Antrag kann bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden.
7. Besuchen mehrerer anspruchsberechtigten Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 6 vor, kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden.

Die Ermäßigung der Beiträge sind wie folgt vorgesehen:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| - Beitrag für das erste Kind | 100 % |
| - Beitrag für das zweite Kind | 75 % |
| - Beitrag für das dritte Kind | 50 % |

§ 8

Ausschluss von Kindern und Kündigung

1. Ein Kind kann insbesondere ausgeschlossen werden,
 - wenn Elternbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes der ordnungsgemäße Betreuungsbetrieb erheblich beeinträchtigt wird,



- wenn erforderliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen wurden,
 - wenn Sorgeberechtigten ihre Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzen.
2. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören.
 3. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsgemeinde Wachenheim.
 4. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge besteht im Falle eines Ausschlusses nicht.
 5. Kündigungen durch die Sorgeberechtigten können nur bei Wegzug aus der Verbandsgemeinde Wachenheim erfolgen. Diese sind schriftlich vor Beginn der Betreuung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim einzureichen.

§ 9

Absage durch die Verbandsgemeinde

1. Die Verbandsgemeinde Wachenheim kann einzelne Betreuungsangebote bis zu 4 Wochen vor Betreuungsbeginn absagen, wenn:
 - die Mindestteilnehmerzahl von 15 Anmeldungen nicht erreicht wird,
 - nicht genügend Betreuungspersonal zur Verfügung steht,
 - höhere Gewalt (z. B. Ausbruch ansteckender Krankheiten) oder sonstige
 - zwingende Gründe einer Durchführung entgegenstehen.
2. Bereits gezahlte Beiträge werden in diesen Fällen erstattet.

§ 10

Aufsicht, Haftung und Versicherung

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit dessen Abholung oder dem vereinbarten selbstständigen Verlassen der Betreuung.
2. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg sowie für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände (z. B. elektronische Geräte, Spielzeug) ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung der Verbandsgemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.
Sie findet erstmals auf die Ferienbetreuung in den Herbstferien 2026 Anwendung.

Wachenheim an der Weinstraße, den 04.09.2026

Torsten Bechtel
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wachenheim an der Weinstraße, den 04.09.2026

Torsten Bechtel

Bürgermeister